

## Bundesland

Steiermark

## Titel

Gesetz vom 16. April 2002 zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 82/2002 (XIV. GPS<sub>t</sub>LT RV EZ 457/1 AB EZ 457/5)

Novellen: (1) LGBl. Nr. 78/2005 (XIV. GPS<sub>t</sub>LT RV EZ 1832/1 EZ 1832/4)

(2) LGBl. Nr. 5/2007 (XV. GPS<sub>t</sub>LT RV EZ 816/1 AB EZ 816/2)

[CELEX Nr. 32000L0029, 32004L0102]

## Text

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen einschließlich Unkräutern.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz jedoch auch dann für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes Anwendung finden, wenn diese unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und dies im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Dieses Gesetz betrifft weiters nicht den Schutz vor Schädigungen der Pflanzen durch jagdbare Tiere.

§ 2 (2)

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen. Als spezifizierte lebende Teile von Pflanzen gelten insbesondere:
  - a) Früchte im botanischen Sinne, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
  - b) Gemüse, sofern nicht durch Tiefrieren haltbar gemacht,
  - c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke,
  - d) Schnittblumen,
  - e) Äste mit Laub bzw. Nadeln,
  - f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln,
  - g) Blätter, Blattwerk,
  - h) pflanzliche Gewebekulturen,
  - i) bestäubungsfähige Pollen,
  - j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser,
  - k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind;
2. Samen: Samen im botanischen Sinne, außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind;
3. Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
4. Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können.

Pflichten der über Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel Verfügungsberechtigten

## § 3

Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, anbauen, erzeugen, lagern, transportieren oder zum Verkauf feilhalten, sind unter Vorrang der pflanzengesundheitlichen Aspekte verpflichtet

1. Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet
1. diese Grundstücke, Baulichkeiten oder Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse tunlichst frei von Schadorganismen zu halten, (2)
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, der Behörde zu melden,
3. die ihnen von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Maßnahmen sowie das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die Behörde, auch zum Zwecke der Überwachung, zu dulden,
4. die zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlichen Auskünfte zu gewähren,
5. die amtliche Entnahme von Pflanzenproben für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung nach vorhergehender Verständigung zuzulassen.

Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen

## § 4

(1) Zur Verhütung des Auftretens und der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung von Schadorganismen, denen beträchtliche Schadensbedeutung zukommt, sowie zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht, kann die Landesregierung mittels Verordnung Pflanzenschutzmaßnahmen vorschreiben.

(2) Zu den in Abs.1 genannten Pflanzenschutzmaßnahmen zählen insbesondere:

- a) die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;
- b) die Meldepflicht der über bestimmte Wirtspflanzen Verfügungsberechtigten beim Auftreten bestimmter Schadorganismen;
- c) die Untersuchung von Pflanzen und Bodenproben, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Labortests;
- d) die Befallserklärung und Abgrenzung von Befalls und Sicherheitszonen;
- e) die örtliche Beschränkung oder das Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Schadorganismen sowie Überträgern von Schadorganismen;
- f) die Einschränkung oder das Verbot des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
- g) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bestimmter Pflanzenschutzverfahren und deren Überwachung;
- h) die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen;
- i) die Beschränkung oder Sperre der Nutzung von Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefährdenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;
- j) die Vernichtung, Beseitigung, Entseuchung oder Entwesung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Befallsgegenständen, des Bodens, von Kultursubstraten, Räumlichkeiten oder Transportmitteln.

(3) Die Überwachung gemäß Abs. 2 lit. a ist durch die Behörde in stichprobenartiger Form und insbesondere bei Vorliegen von Verdachtsmomenten durchzuführen. Die Überwachung kann sich sowohl auf die Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel selbst als auch auf die Überwachung des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen beziehen.

Verbot des Haltens von Schadorganismen

## § 5

(1) Das Halten von Schadorganismen ist verboten, sofern nicht hiefür auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft eine Ermächtigung vorliegt oder sie für Züchtungszwecke, wissenschaftliche Untersuchungen oder Versuchszwecke benötigt werden und eine Ausnahmegewilligung der Landesregierung vorliegt.

(2) Dieses Verbot gilt nicht für mit der Erforschung von Schadorganismen betraute Versuchs- und Forschungsanstalten des Bundes und Landes.

#### Bekämpfungsmaßnahmen

##### § 6 (1)

Sofern nicht bereits im Verordnungswege die Anwendung bestimmter Pflanzenschutzmaßnahmen vorgeschrieben ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde beim Auftreten von Schadorganismen, durch die eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse zu gewärtigen ist, die zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Ausbreitung erforderlichen Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 mittels Bescheid vorschreiben.

#### Kostentragung

##### § 7

(1) Die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln haben die Kosten der im Verordnungswege oder von der Behörde angeordneten oder von dieser selbst durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen zu tragen, soweit die Kosten nicht aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.

(2) Für die Überwachung von Betrieben kann die Landesregierung mittels Verordnung Gebühren festlegen. Bei stichprobenartigen Kontrollen ist eine Gebühr nur dann zu entrichten, wenn Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz festgestellt werden.

(3) Wird zu den aus öffentlichen Mitteln bestrittenen Kosten ein finanzieller Gemeinschaftsbeitrag gemäß Artikel 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl. L 309, S. 9, über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, in Anspruch genommen, gehen gemäß Artikel 23 Abs. 7 dieser Richtlinie allfällige Forderungen gegenüber Dritten bis zur Höhe des Gemeinschaftsbeitrages an die Europäische Gemeinschaft über. (2)

#### Sachverständige der Kommission

##### § 8

Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft können die Organe der Behörde bei der Ausübung ihrer Überwachungs und Kontrolltätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aus der Richtlinie 2000/29/EG, erforderlich ist.

#### Strafbestimmungen

##### § 9

#### Wer

1. den Pflichten gemäß § 3 nicht nachkommt,
2. den Bestimmungen einer gemäß § 4 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 Schadorganismen hält,
4. die gemäß § 6 vorgeschriebenen Pflanzenschutzmaßnahmen nicht erfüllt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet - mit einer Geldstrafe bis zu EUR 7.270,- zu bestrafen.

#### Behörde

##### § 10

(1) Behörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Aufgaben der Durchführung des Pflanzenschutzes, die unter ihrer Aufsicht und Kontrolle zu erfüllen sind, übertragen, sofern diese Personen und ihre Mitglieder am Ergebnis der von ihnen getroffenen Maßnahmen kein persönliches Interesse haben.

(3) Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes erhoben worden sind, zwischen den einzelnen amtlichen Stellen ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist. (2)

#### Gemeinschaftsrecht

##### § 10a (1)

Durch dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000, Abl. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, Abl. L 309, S. 9, über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, (2)
2. Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et, ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1,
3. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993 S. 1,
4. Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern, ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 42,
5. Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3,
6. Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung von Kartoffelkrebs, ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 1.

#### Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 78/2005 § 10b (1)

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 78/2005 anhängigen Verfahren sind von den bis zum Inkrafttreten der Novelle zuständigen Behörden weiterzuführen.

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

##### § 11

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 9. August 2002, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Pflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 1/1951 in der Fassung LGBl. Nr. 6/1977, außer Kraft.

#### Inkrafttreten von Novellen

##### § 12 (1)

- (1) Die Änderung des § 6, die Einfügung des § 10b und die Umbenennung des § 12 in § 10a durch die Novelle LGBl. Nr. 78/2005 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der 1. Oktober 2005, in Kraft. (2)
- (2) Die Änderung der §§ 2, 3 Z. 1, 7 Abs. 3, 10 Abs. 3 und 10a Z. 1 durch die Novelle LGBl. Nr. 5/2007 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 26. Jänner 2007, in Kraft. (2)